



Satzung zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge (KUFi), erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 17 Satz 1 und 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 77 der Landkreisordnung (LkrO) sowie § 2 Abs. 4 a) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen vom 17.11.2010 gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. Mai 2012 folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung aller Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi. Im Einzelnen sind dies:
 - Deponie Sandmühle
 - Monodeponie Wölsau
 - Aschedeponie Wölsau
 - Erdreich und Bauschuttdeponie Längenau
 - Erdauffüllung Kirchenlamitz
 - Wertstoffhöfe in Marktredwitz, Selb, Wunsiedel, Arzberg, Tröstau, Weißenstadt, Kirchenlamitz, Schönwald, Marktleuthen, Röslau, Thiersheim und Schirnding
 - Kompostierungsanlagen in Lorenzreuth, Vordorf, Wintersberg, Raunetengrün, Steinselb und Schacht
- (2) Diese Entsorgungs- und Verwertungsanlagen werden als öffentliche Einrichtungen vom KUFi betrieben. Das KUFi ist für den Betrieb dieser Abfallentsorgungsanlagen zuständig.
- (3) Einzugsbereich ist der gesamte Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Es werden nur Abfälle angenommen, die im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge angefallen sind. Das KUFi kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Anlagenbetrieb

- (1) Die Anlagen stehen unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters.
- (2) Der Betriebsleiter und seine Mitarbeiter besitzen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ein Weisungsrecht gegenüber den Benutzern.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der in § 1 aufgeführten Entsorgungs- und Verwertungsanlagen und evtl. Änderungen werden durch un-mittelbaren Aushang vor Ort, durch Informationsschriften und durch den Internetauftritt des KUFi bekannt gemacht.

§ 4 Von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossen Abfälle

- (1) Abfälle, die von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossen sind, ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Von der Annahme an den Wertstoffhöfen ausgenommen sind insbesondere Abfälle zur Beseitigung (Haus- und Sperrmüll) und Asbest und asbesthaltige Materialien.

- (3) Von der Annahme in den Deponien und der Erdauffüllung ausgenommen sind insbesondere organische Abfälle.
- (4) Von der Annahme an den Kompostanlagen ausgenommen sind insbesondere Bioabfälle aus der Biotonne.
- (5) Das KUFi kann, im Einvernehmen mit den Fach- und Genehmigungsbehörden, Ausnahmen zulassen.

§ 5

Betreten und Befahren der Anlagen, Abladen der Abfälle

- (1) Das Betreten und Befahren der Anlagen ist nur zu Zwecken der Abfallentsorgung und zum Kauf der vom KUFi angebotenen Waren sowie nur im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung gestattet. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen zulassen.
 - (2) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle so gesichert sein, dass sie auf den Zu- und Abfahrtswegen nicht verloren werden; erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
 - (3) Die Anlieferer haben die Abfälle erst nach vorheriger Kontrolle (§ 6) und nach Anweisung des Betriebspersonals selbst abzuladen.
 - (4) Mit dem gestatteten Abladen gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum des KUFi über. Darin gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
 - (5) Für die Anlieferung von Problemabfällen gelten besondere Vorgaben (TRGS 520) und diese sind strikt zu beachten! Die entsprechenden Annahmezeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
 - (6) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen oder wiederverwendbaren Gegenständen durch betriebsfremde Personen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen ist untersagt.
 - (7) Innerhalb der Anlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen gefahren werden. Sie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Anlieferer und Besucher haben auf Betriebsfahrzeuge Rücksicht zu nehmen und diesen Fahrzeugen Vorrang einzuräumen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sinngemäß.
- (8) Für Unfälle, die sich im Rahmen einer durch diese Satzung nicht gedeckten Nutzung ereignen, wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Kontrolle der Anlieferungen

- (1) Die angelieferten Abfälle werden an Einrichtungen, in denen verwogen werden kann, vor dem Abladen verwogen, in Einrichtungen, in denen nicht verwogen werden kann, volumemäßig bestimmt und nach Art, Menge und Herkunft registriert.
- (2) Der Anlieferer hat Art und Herkunft der Abfälle anzugeben. Das Personal kann verlangen, dass der Anlieferer den Laderaum zugänglich macht und Behältnisse öffnet. Ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalls, kann die Annahme verweigert werden.
- (3) Wird beim Abladen der angelieferten Stoffe ersichtlich, dass die Annahme unzulässig ist, wird das Abladen unterbrochen, das Material gesichert und eine Probe entnommen.
- (4) Das Abstellen von Abfällen vor den Anlagen oder einer anderen als der zugewiesenen Stelle ist unzulässig. Es verstößt u.a. gegen die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (§ 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG -) und das Verbot, Abfälle außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen abzulagern (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 7

Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Das KUFi erhebt auf der Grundlage seiner Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr, für andere Dienstleistungen ein Benutzungsentgelt.

- (2) Gebühr bzw. Entgelt sind bei Anlieferung der Abfälle bar zu entrichten. Bei ständigen Lieferungen können die Kosten monatlich in Rechnung gestellt werden. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides bzw. der Rechnung zu entrichten.

§ 8 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind die Anlagenbenutzer. Als Benutzer in diesem Sinne gelten:

- der Abfallerzeuger,
- der Anlieferer.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Leistet der Anlieferer bzw. Besucher den Weisungen des Betriebspersonals nicht Folge, ist dieses berechtigt, ihn des Geländes zu verweisen. Er ist dann verpflichtet, das Anlagegelände unverzüglich zu verlassen.
- (2) Das KUFi kann die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlieferungen verlangen, die nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch für die Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.
- (2) Im Übrigen haften Benutzer oder Besucher für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlagen verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a. die zwingenden Vorschriften über die Anlieferung von Abfällen (§ 5 (2)) nicht befolgt;
 - b. Abfälle ohne Kontrolle oder ohne Anweisung des Betriebspersonals oder entgegen einer solchen Anweisung ablädt (§ 5 (3));
 - c. die in § 6 (2) genannten Angaben verweigert, falsche Angaben macht, sein Fahrzeug nicht zur Überprüfung der Abfallart zugänglich macht oder das ordnungsgemäße Wiegen und Deklarieren der Abfälle verhindert;
 - d. einer Aufforderung nach § 9 (1) nicht nachkommt;
 - e. nicht zugelassene Abfälle (§ 4) ablagert oder ohne Zustimmung des KUFi Abfälle ablagert, die nicht im Landkreis Wunsiedel i. Fichtengebirge angefallen sind (§ 1);
 - f. Abfälle vor den Anlagen oder an einer anderen als der zugewiesenen Stelle ablädt (§ 6 (4)).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Wunsiedel, 22. Mai 2012



Josef Sturm
Vorstand